

# Satzung

## Handball-Verein Chemnitz e.V.

### § 1

Der Handball-Verein Chemnitz e.V. (HVC) mit Sitz in Chemnitz ist unter der Nr. VR 1392 im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen.

### § 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Verein tritt jederzeit dafür ein, die Traditionen des Handballsports in Chemnitz und Umgebung weiterzuführen und zu entwickeln. Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die am Handballsport interessiert sind, wird dazu die Möglichkeit gegeben.

### § 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf eingezahlte Beiträge oder Anteile am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 5

Der Verein verwirklicht die Entwicklung des Handballsports auf Basis der Freiwilligkeit.

Er verhält sich parteipolitisch, rassistisch und religiös neutral.

### § 6

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse des Vorstandes verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Handballsport zu treiben.

Der Verein regelt dazu alle allgemeinen Fragen des Handballsports, insbesondere

- Wahrung der sportlichen Ideale
- Vertretung der Handballsportlerinnen in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung ihrer Interessen bei kommunalen und staatlichen Stellen sowie beim Sportverband und dessen Organe
- Förderung des Sporttreibens
- Förderung des Leistungsstrebens der Mitglieder
- Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
- Förderung von Maßnahmen für sportärztliche Untersuchungen und Beratungen
- Gewährung eines angemessenen Versicherungsschutzes.

## § 7

Vereinsmitglied kann jede Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und gewillt ist, diese in die Tat umzusetzen.

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Ordentliche Mitglieder (Personen über 18 Jahre)

Dieser Personenkreis wird unterteilt in

- aktive Mitglieder (als aktiv gelten Mitglieder, die regelmäßig am Trainingsbetrieb teilnehmen und den Verein zu Wettkämpfen jeglicher Art vertreten)
- passive Mitglieder (als passiv gelten die Mitglieder, die im geringen Maße am Trainingsbetrieb teilnehmen, sich jedoch nicht am Wettkampfgeschehen beteiligen)

- b) Kinder und Jugendliche (Personen unter 18 Jahren bedürfen zur Mitgliedschaft im Verein die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters)

- c) Ehrenmitglieder

## § 8

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag über den der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat dieser schriftlich zu erfolgen und ist nicht anfechtbar.

Die Aufnahme in den Verein ist mit der Zahlung einer Aufnahmegebühr verbunden, deren Höhe in der Beitragsordnung festgelegt ist.

## § 9

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod.

- b) Austritt. Dieser ist jeweils zum Ende eines Quartals zulässig und hat durch schriftliche Kündigung an den Vereinsvorstand bis mindestens 4 Wochen vor dem Ende des entsprechenden Quartals zu erfolgen.

- c) Ausschluss eines Mitgliedes.

Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes durch den Vorstand wegen

- I. Zahlungsrückstand des Beitrages von mehr als 6 Monaten
- II. Erheblicher Schädigung des Vereinsansehens

## § 10

Die Mitglieder des Vereins, außer Ehrenmitglieder, sind beitragspflichtig. Die Höhe ist in der Beitragsordnung festgelegt, welche vom Vorstand beschlossen wird.

## § 11

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 12

Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzenden
- Schatzmeister
- 1. Stellvertreter
- 2. Stellvertreter
- 3. Stellvertreter
- 4. Stellvertreter

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind allerdings einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

## § 13

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Spezifische Aufgaben des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

## § 14

Die Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert,

- jedoch mindestens alle zwei Jahre
- oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder diese mit einem schriftlichen Antrag unter Angabe eines Grundes beim Vorstand verlangen.

## § 15

a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

b) Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten

- Wahl des Vorstandes sowie die Wahl der Kassenprüfer im Abstand von jeweils zwei Jahren
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschlussfassung über Satzungs- und Ordnungsänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereins
- c) Jedes Mitglied im Alter ab 16 Jahren ist stimmberechtigt.
- d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- e) Für den Ablauf, Beschlussfassungen und Wahldurchführung zu den Mitgliederversammlungen ist die Geschäftsordnung des Vereins verbindlich.
- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

#### § 16

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer prüfen sachlich und rechnerisch die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins. Die Prüfungen werden abgeschlossen durch einen Prüfbericht. Fällt ein Kassenprüfer durch Beendigung der Mitgliedschaft im Verein weg, kann die Kassenprüfung auch durch den verbleibenden Kassenprüfer allein durchgeführt werden.

Bei vorgefundenen Mängeln oder Unstimmigkeiten ist sofort der Vorstand zu informieren.

Die Prüfungen sollten jeweils einmal im Jahr stattfinden.

Der Prüfungsbericht ist durch die Kassenprüfer zu den Mitgliederversammlungen vorzutragen.

#### § 17

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, mindestens mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Mit der Einberufung dieser Mitgliederversammlung muß die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

#### § 18

Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

#### § 19

Alle an die Mitglieder ausgegebenen Sportmaterialien (Trikots, Trainingsanzüge, Bälle, etc) bleiben Eigentum des Vereins. Diese sind bei Beendigung der Mitgliedschaft einem Vereinsvertreter zurückzugeben.

Jedes Mitglied ist für den sorgsamen Umgang verantwortlich. Diese Sportsachen sind nicht für den privaten Gebrauch sondern nur für den Einsatz bei Spielen bzw. offiziellen Veranstaltungen des Vereins bestimmt. Bei Verlust oder Schäden aufgrund unsachgemäßer Behandlung haftet das Vereinsmitglied.